

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Gesamtabschluss 2014	2
Wasser - und Bodenverbandssatzung 2017	2-5
3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen Inkrafttreten der Satzung	6-7
4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen Inkrafttreten der Satzung	7-9
Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB	9-10
Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	10-11
Erste Änderung der Gebührensatzung für den Tierpark der Stadt Grimmen -Tierparkgebührensatzung-	11-12
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat September zum Geburtstag	12-14
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat Oktober zum Geburtstag	14-15
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat November zum Geburtstag	16-17

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20.10.2016 zum Gesamtabchluss 2014 der Stadt Grimmen

Der Gesamtabchluss der Stadt Grimmen für das Jahr 2014 wird in der Fassung vom 18.08.2016 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtabchluss 2014 der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 02.11.2016 bis 02.12.2016 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1 – Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Eckdaten zum Gesamtabchluss 2014

Gesamtergebnis vor/nach Drittanteilen	- 1.169 T€
Mittelzufluss aus laufender Verwaltungs-/Geschäftstätigkeit	1.460 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-1.901 T€
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	511 T€
Bilanzsumme	117.260 T€
Anlagevermögen	107.442 T€
Umlaufvermögen	9.810 T€
Eigenkapital	47.088 T€
Sonderposten	11.424 T€
Rückstellungen	3.000 T€
Verbindlichkeiten	54.883 T€

Grimmen, 21.10.2016

L.S.

gez. Wildgans
Stadtrat

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 20.10.2016 zur Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandssatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Grimmen ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Trebel" und "Ryck-Ziese". Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an den Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung bzw. § 22 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung den Verbänden Beiträge (Verbandslasten) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die von der Stadt Grimmen zu zahlenden Verbandslasten werden nach den Grundsätzen des § 6 KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

§ 2 Gebührengegenstand

Gebührengegenstand sind die von der Stadt Grimmen entrichteten Verbandslasten für die Grundstücke in der Stadt Grimmen, die im Einzugsgebiet der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“ oder „Ryck-Ziese“ liegen, und die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 4 dieser Satzung) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter (wirtschaftlicher Eigentümer) von Grundstücken ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die jeweiligen Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid, der mit der Erhebung anderer Kommunalabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in der Satzung festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke, unter Anwendung des Schätzungsrahmens der Wasser- und Bodenverbände, in Abhängigkeit von der Nutzungsart bzw. dem Versiegelungsgrad. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Grimmen. Der Gebührenpflichtige (§ 3 dieser Satzung) ist verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Über die Grundstücke führt die Stadt Grimmen ein Verzeichnis, das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den 31.12. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt am 01.01. eines jeden Kalenderjahres zu laufen.
- (3) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes „Trebel“ je Hektar

Flächen mit 200% Zuschlag	FZ 200	70,06 €
Flächen mit 100% Zuschlag	FZ 100	52,27 €
Flächen mit 50% Zuschlag	FZ 50	43,37 €

Flächen ohne Zu-/Abschlag	FZA	0	34,47 €
Flächen mit 20% Abschlag	FA	20	30,91 €
Flächen mit 50% Abschlag	FA	50	25,58 €
Flächen mit 90% Abschlag	FA	90	18,46 €

(4) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes "Ryck-Ziese" je Hektar innerhalb der Vorteilsfläche Schöpfwerk Horst

Flächen mit 100% Zuschlag	FZ	100	63,64 €
Flächen ohne Zu-/Abschlag	FZA	0	40,63 €
Flächen mit 50% Abschlag	FA	50	29,12 €
Flächen mit 90% Abschlag	FA	90	19,92 €

(5) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes „Ryck-Ziese“ je Hektar außerhalb der Vorteilsfläche Schöpfwerk Horst

Flächen mit 100% Zuschlag	FZ	100	48,64 €
Flächen ohne Zu-/Abschlag	FZA	0	25,63 €
Flächen mit 50% Abschlag	FA	50	14,12 €
Flächen mit 90% Abschlag	FA	90	4,92 €

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 17 KAG handelt, wer gegen § 5 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandssatzung) vom 21.12.2012 außer Kraft.

Grimmen, 21.10.2016

L.S

gez. Wildgans
Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen Inkrafttreten der Satzung

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen ist in der Sitzung der Stadtvertretung am 20.10.2016 gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ tritt mit Ablauf des 01.11.2016 in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung (Haus III), Markt 1, 18507 Grimmen, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

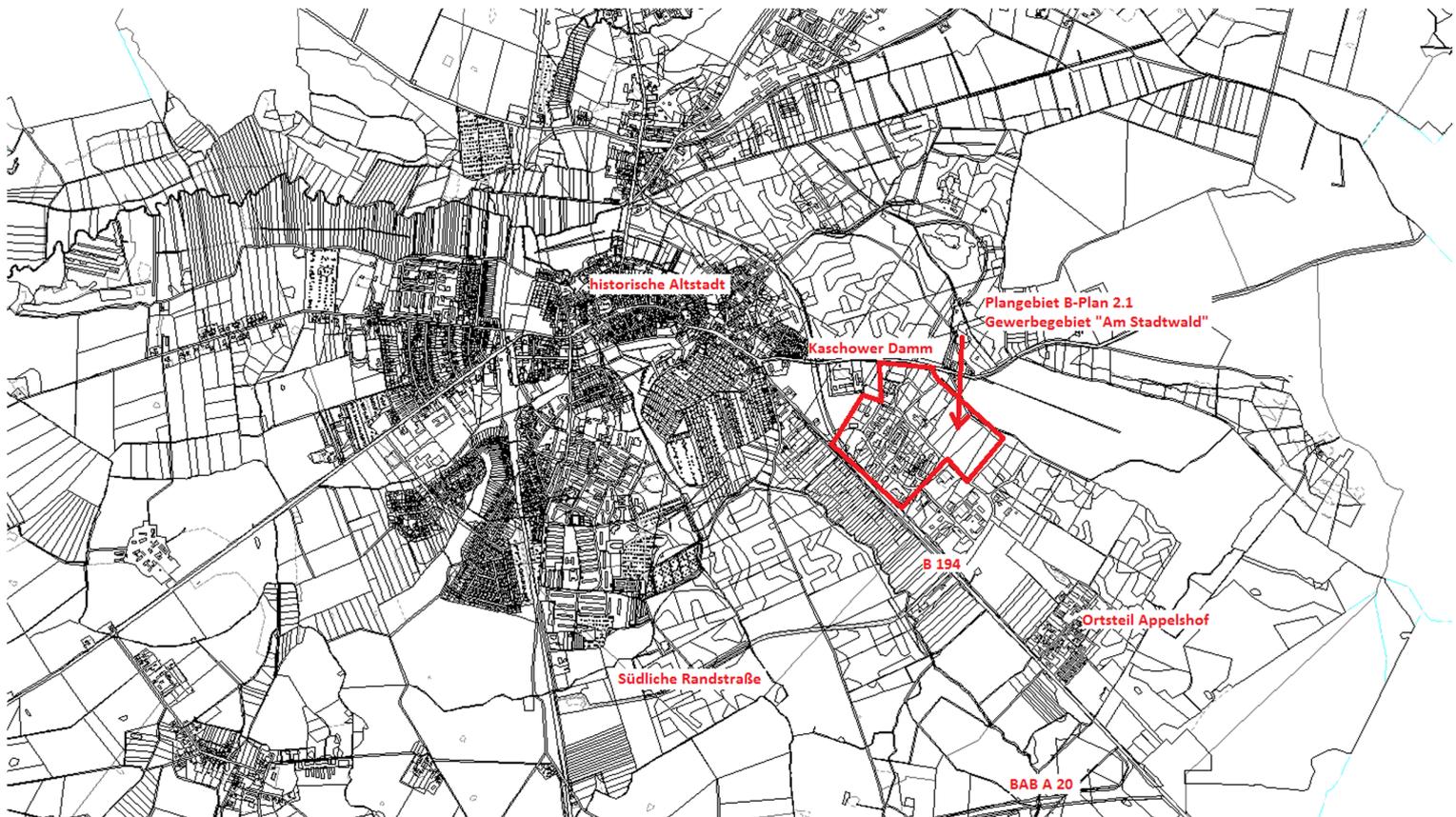
Die 3. Änderung des B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Bundesstraße 194, südwestlich des Stadtwaldes, nordwestlich der Ortslage Appelhof und südöstlich des B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011) gemäß § 5 Abs.5 enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Grimmen, 21.10.2016

L.S.

gez.Hübner
Stadträtin

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen Inkrafttreten der Satzung

Die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen ist in der Sitzung der Stadtvertretung am 20.10.2016 gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ tritt mit Ablauf des 01.11.2016 in Kraft.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr- 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Bauamt der Stadtverwaltung (Haus III), Markt 1, 18507 Grimmen, von jedermann eingesehen werden und Auskunft über den Inhalt verlangen.

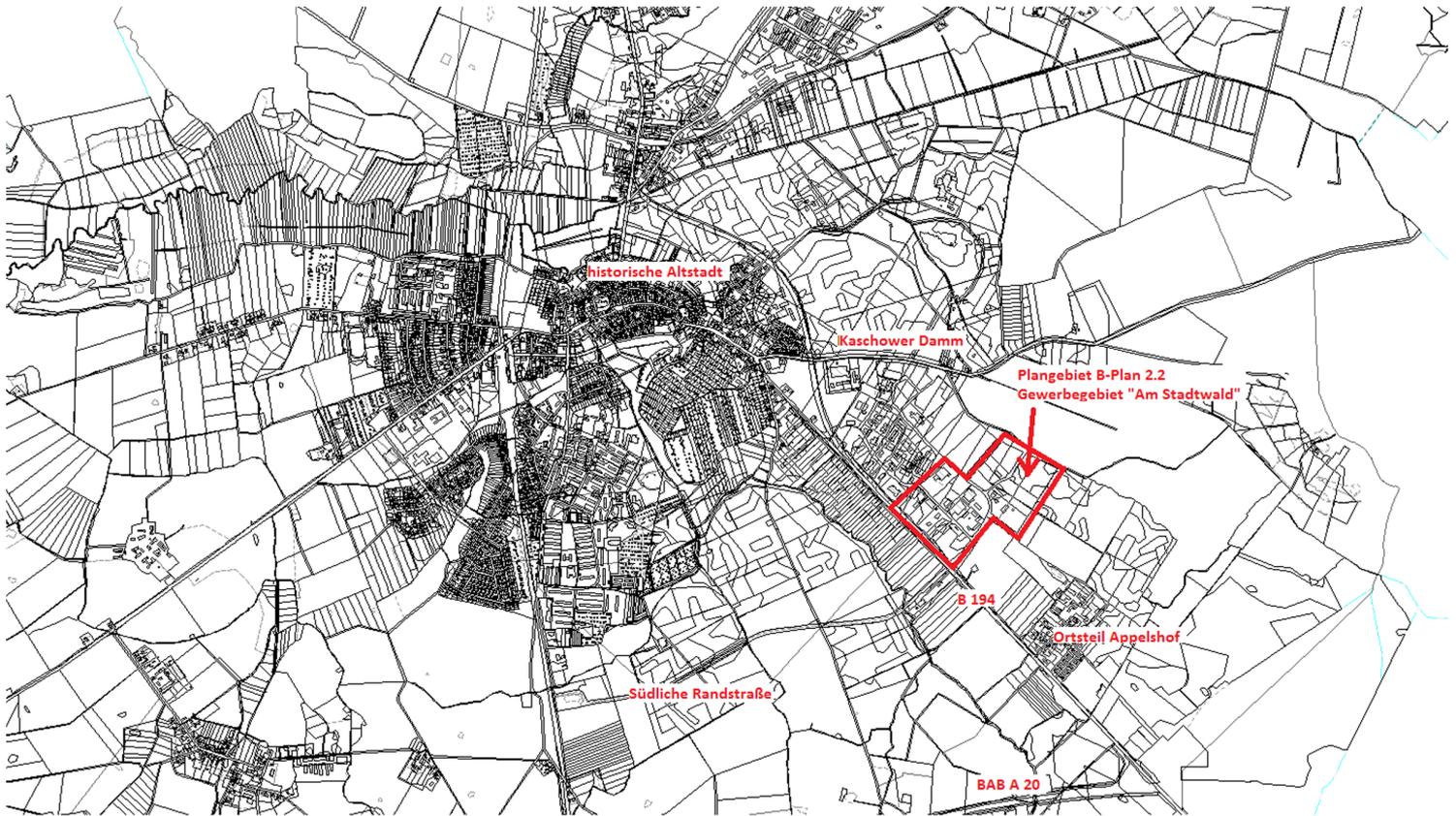
Die 4. Änderung des B-Planes Nr.2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr.2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Bundesstraße 194, südwestlich des Stadtwaldes, nordwestlich der Ortslage Appelhof und südöstlich des B-Planes Nr.2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011) gemäß § 5 Abs.5 enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grimmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Grimmen, 21.10.2016

L.S.

gez. Hübner
Stadträtin

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2016 den Entwurf zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen und die Begründung gebilligt und beschlossen, diesen zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13 Abs.2 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen, welche mit Bekanntmachung am 28.12.2004 Rechtskraft erlangt hat. Das ca. 4ha große Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und befindet sich nördlich und südlich der Grellenberger Straße.

Der Entwurf zur Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen und die Begründung können zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

09.11.2016 bis 09.12.2016

während der Dienststunden

montags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
dienstags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.00 Uhr
mittwochs 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Haus III der Stadtverwaltung Grimmen (Bauamt), Markt 1, 18507 Grimmen von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Grimmen, 21.10.2016

L.S.

gez.Hübner
Stadträtin

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf zur Aufhebung der Außenbereichssatzung ‚Grellenberger Straße‘ der Stadt Grimmen und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der Entwurf zur Aufhebung der Außenbereichssatzung ‚Grellenberger Straße‘ und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebung der Außenbereichssatzung ‚Grellenberger Straße‘ können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Punkt 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs.2 BauGB. Sie sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.“

Grimmen, 21.10.2016

L.S.

Hübner
Stadträtin

Erste Änderung der Gebührensatzung für den Tierpark der Stadt Grimmen -Tierparkgebührensatzung-

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 20.10.2016 folgende erste Änderung der Gebührensatzung für den Tierpark der Stadt Grimmen -Tierparkgebührensatzung- beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 der Tierparkgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren ist wie folgt festgelegt:

Tagesgebühr	Kinder ab 3 Jahre	2,00 €
	Auszubildende	2,00 €
	Erwachsene ab 18 Jahre	4,00 €
Tagesgebühr - Veranstaltungen	Kinder ab 3 Jahre/Auszubildende	3,00 €
	Erwachsene ab 18 Jahre	5,00 €
Tagesgruppengebühr	Erwachsene ab 10 Personen je Person	3,00 €
	Kinder ab 10 Personen je Person	1,00 €
Jahresgebühr	Erwachsene ab 18 Jahre	20,00 €
	Kinder ab 3 Jahre	10,00 €

Artikel 2

Der § 5 der Tierparkgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für besondere, zusätzliche Leistungen

1. Der Tierpark bietet Ponyreiten an, für das eine Gebühr in Höhe von 1,00 € für maximal 5 Minuten zu entrichten ist.
Die Gebühr ist auch bei Veranstaltungen außerhalb des Tierparks zu erheben.
2. Bei Tierparkführungen durch einen Zootierpfleger ab 6 Personen ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 €/Erwachsenen zu entrichten. Die Tierparkführung soll angemeldet sein und dauert ca. 1 Stunde.
Für Tierparkführungen mit Kindergärten und Schulklassen - einschließlich Ponyreiten und Wissenstest - wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 €/Kind zusätzlich zum Eintritt erhoben.
3. Für die Durchführung von Kindergeburtstagen wird ein Grundpreis in Höhe von 26,00 € erhoben.
Dieser Preis beinhaltet die Feier für maximal sechs Kinder und zwei Erwachsene. Für jede weitere Person sind 3,00 € zu entrichten.

4. Es besteht die Möglichkeit, zu Ostern ein Osterkörbchen zu suchen. Dafür ist vorab eine Gebühr von 3,00 € zu zahlen. Zu besonderen Anlässen können Präsente erworben werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach dem jeweiligen Anschaffungsaufwand und ist per Vorkasse zu entrichten.
5. Werden bei Veranstaltungen wie zum Beispiel Seniorennachmittagen Getränke und Verpflegung angeboten, sind hierfür kostendeckende Entgelte zu erheben.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, den 21. Oktober 2016

gez. Rüter
Bürgermeister

Die Anzeige dieser Satzung beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 25. Oktober 2016.

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im September

Herrn Kolbow;Siegfried	zum 96.Geburtstag
Herrn Brandenburg;Werner	zum 91.Geburtstag
Frau Rischow;Lilli	zum 91.Geburtstag
Frau Glaser;Erika	zum 90.Geburtstag
Frau Bauer;Herta	zum 90.Geburtstag
Frau Stachowski;Ilse	zum 90.Geburtstag
Frau Schantroch;Traute	zum 90.Geburtstag
Frau Müller;Irma	zum 89.Geburtstag
Frau Schümann;Johanna	zum 89.Geburtstag
Herrn Kerscheck;Gerhard	zum 89.Geburtstag
Frau Kleta;Irmgard	zum 88.Geburtstag
Frau Sturm;Ilse	zum 88.Geburtstag
Herrn Kramer;Heinz	zum 87.Geburtstag
Herrn Müns;Kurt	zum 87.Geburtstag
Herrn Wabbel;Erich	zum 87.Geburtstag
Frau Schuder;Ingeborg	zum 86.Geburtstag
Herrn Berndt;Erwin	zum 86.Geburtstag
Frau Kiesow;Gertrud	zum 86.Geburtstag
Frau Asmus;Eva	zum 86.Geburtstag
Frau Bierschenk;Gertrud	zum 85.Geburtstag
Frau Pauleit;Helga	zum 85.Geburtstag
Frau Konerow;Hanne-Lore	zum 85.Geburtstag
	zum 85.Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im September

Herrn Lewe;Albert	zum 85. Geburtstag
Frau Sadewasser;Erika	zum 84. Geburtstag
Frau Michaelis;Lieselotte	zum 84. Geburtstag
Frau Kutschke;Gertrud	zum 84. Geburtstag
Herrn Heller;Egon	zum 84. Geburtstag
Frau Kossow;Inge	zum 84. Geburtstag
Herrn Möller;Willi	zum 84. Geburtstag
Frau Knoll;Anneliese	zum 84. Geburtstag
Frau Schmidt;Gisela	zum 84. Geburtstag
Frau Müller;Elfriede	zum 84. Geburtstag
Frau Pralow;Annelore	zum 83. Geburtstag
Frau Nürnberg;Ursula	zum 82. Geburtstag
Frau Jürgens;Eva-Maria	zum 82. Geburtstag
Frau Grewe;Gerda	zum 82. Geburtstag
Frau Kaminska;Gisela	zum 82. Geburtstag
Frau Rumrich;Ursula	zum 82. Geburtstag
Herrn Hesse;Werner	zum 82. Geburtstag
Herrn Reich;Karl-Heinz	zum 82. Geburtstag
Herrn Friedrichs;Klaus	zum 81. Geburtstag
Frau Rotsch;Eva-Maria	zum 81. Geburtstag
Herrn Schulz;Hans-Joachim	zum 81. Geburtstag
Frau Norbey;Waltraud	zum 81. Geburtstag
Frau Angerhöfer;Lieselotte	zum 81. Geburtstag
Frau Pingel;Ilse	zum 81. Geburtstag
Herrn Hoth;Bruno	zum 81. Geburtstag
Frau Ebel;Christel	zum 81. Geburtstag
Frau Behrendt;Helga	zum 81. Geburtstag
Frau Schmidt;Erna	zum 80. Geburtstag
Herrn Braun;Herbert	zum 80. Geburtstag
Frau Prudöhl;Charlotte	zum 80. Geburtstag
Herrn Hufenbach;Heinz	zum 80. Geburtstag
Frau Wossidlo;Waltraud	zum 80. Geburtstag
Frau Jörs;Ursula	zum 80. Geburtstag
Frau Frank;Rosemarie	zum 75. Geburtstag
Frau Schulz;Monika	zum 75. Geburtstag
Frau Kebschull;Heidrun	zum 75. Geburtstag
Frau Baartz;Frieda	zum 75. Geburtstag
Frau Lutz;Gisela	zum 75. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im September

Herrn Lucht;Klaus-Dieter	zum 75.Geburtstag
Herrn Zesewitz;Karlheinz	zum 75.Geburtstag
Herrn Lück;Willi	zum 75.Geburtstag
Frau Rakow;Monika	zum 75.Geburtstag
Herrn Rodewald;Walter	zum 75.Geburtstag
Frau Bitter;Karin	zum 70.Geburtstag
Frau Schinke;Brita	zum 70.Geburtstag
Frau Schult;Barbara	zum 70.Geburtstag
Frau Kemmereit;Hannelore	zum 70.Geburtstag
Frau Barthel;Siegrid	zum 70.Geburtstag
Frau Koch;Bärbel	zum 70.Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Oktober

Frau Kellenberger;Ida	zum 98.Geburtstag
Frau Behrns;Hildegard	zum 97.Geburtstag
Frau Kruse;Ilse	zum 95.Geburtstag
Frau Heller;Edeltraud	zum 93.Geburtstag
Frau Olschina;Ilse	zum 91.Geburtstag
Herrn Kiesow;Karl-Georg	zum 91.Geburtstag
Frau Bobsien;Lieselotte	zum 89.Geburtstag
Frau Kellmann;Herta	zum 89.Geburtstag
Herrn Lassahn;Herbert	zum 88.Geburtstag
Herrn Metzker;Gerhard	zum 88.Geburtstag
Herrn Dührkoop;Albert	zum 88.Geburtstag
Frau Benzmann;Hildegard	zum 87.Geburtstag
Herrn Lalk;Ulrich	zum 87.Geburtstag
Frau Seegebrecht;Christa	zum 86.Geburtstag
Frau Becker;Emma	zum 85.Geburtstag
Frau Berge;Ingeborg	zum 85.Geburtstag
Frau Knaut;Ursula	zum 85.Geburtstag
Frau Finck;Ilse	zum 85.Geburtstag
Frau Schulz;Margot	zum 85.Geburtstag
Herrn Erdmann;Bernhard	zum 85.Geburtstag
Frau Lüdtke;Elsbeth	zum 84.Geburtstag
Herrn Köpsel;Heinz	zum 83.Geburtstag
Frau Nebelung;Elfriede	zum 83.Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Oktober

Frau Hoppenrath;Frieda	zum 83.Geburtstag
Herrn Radmann;Heinz	zum 83.Geburtstag
Frau Ellmann;Magdalena	zum 83.Geburtstag
Frau Heiden;Lieselotte	zum 82.Geburtstag
Herrn Lauruschkat;Horst	zum 82.Geburtstag
Frau Uerkvitz;Erika	zum 82.Geburtstag
Herrn Warnke;Gerd	zum 82.Geburtstag
Frau Koralus;Elli	zum 82.Geburtstag
Frau Weinberg;Ruth	zum 81.Geburtstag
Herrn Wendt;Heinz	zum 81.Geburtstag
Frau Meinke;Anneliese	zum 81.Geburtstag
Frau Handau;Anneliese	zum 81.Geburtstag
Herrn Wohlfahrt;Horst	zum 80.Geburtstag
Herrn Remter;Jürgen	zum 80.Geburtstag
Herrn Angerhöfer;Erhard	zum 80.Geburtstag
Frau Bodtke;Helga	zum 80.Geburtstag
Herrn Wurzel;Hans	zum 80.Geburtstag
Herrn Rummelhagen;Hans-Dietrich	zum 80.Geburtstag
Frau Mailahn;Edith	zum 80.Geburtstag
Herrn Stein;Erwin	zum 80.Geburtstag
Frau Remus;Helga	zum 80.Geburtstag
Frau Lorenz;Hildegard	zum 80.Geburtstag
Frau Holowaty;Elisabeth	zum 75.Geburtstag
Frau Korn;Christa	zum 75.Geburtstag
Frau Greger;Ursula	zum 75.Geburtstag
Herrn Czerwinski;Klaus-Dieter	zum 75.Geburtstag
Herrn Eigenfeld;Werner	zum 75.Geburtstag
Herrn Spychalski;Heinz	zum 75.Geburtstag
Herrn Bombowsky;Horst	zum 75.Geburtstag
Herrn Wetzling;Hartmut	zum 75.Geburtstag
Frau Richter;Ingrid	zum 75.Geburtstag
Herrn Rode;Gerhard	zum 75.Geburtstag
Herrn Heidmann;Friedrich	zum 75.Geburtstag
Frau Voigt;Waltraud	zum 75.Geburtstag
Herrn Barthel;Christian	zum 70.Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im November

Frau Schucany;Gisela	zum 96. Geburtstag
Frau Wallis;Irma	zum 94. Geburtstag
Frau Rütz;Gerda	zum 92. Geburtstag
Frau Pahlke;Lisbeth	zum 88. Geburtstag
Herrn Wiedemann;Hans-Joachim	zum 88. Geburtstag
Frau Stienkemeier;Gisela	zum 87. Geburtstag
Frau Plöntzke;Elisabet	zum 86. Geburtstag
Frau Topp;Inge	zum 85. Geburtstag
Frau Lau;Giesela	zum 85. Geburtstag
Frau Wachs;Gertrud	zum 85. Geburtstag
Frau Leplow;Lieselotte	zum 85. Geburtstag
Frau Holz;Gisela	zum 84. Geburtstag
Herrn Thürk;Horst	zum 84. Geburtstag
Frau Wolf;Waldtraut	zum 84. Geburtstag
Frau Ballschmieter;Doris	zum 84. Geburtstag
Herrn Schwiaton;Horst	zum 84. Geburtstag
Frau Lange;Erika	zum 83. Geburtstag
Frau Mruck;Hildegard	zum 83. Geburtstag
Frau Krüger;Gisela	zum 83. Geburtstag
Frau Illgen;Gerda	zum 83. Geburtstag
Herrn Lorenz;Horst	zum 83. Geburtstag
Frau Penz;Edeltraut	zum 83. Geburtstag
Frau Kaden;Ursula	zum 82. Geburtstag
Frau Baltrusch;Gerda	zum 82. Geburtstag
Frau Böttcher;Liesbeth	zum 82. Geburtstag
Frau Bock;Renate	zum 82. Geburtstag
Herrn Westphal;Günter	zum 82. Geburtstag
Frau Dubbert;Elli	zum 82. Geburtstag
Frau Wegner;Christel	zum 81. Geburtstag
Frau Lappe;Helga	zum 81. Geburtstag
Herrn Rumrich;Hubert	zum 81. Geburtstag
Herrn Brandt;Günter	zum 81. Geburtstag
Frau Harfenmeister;Gisela	zum 80. Geburtstag
Frau Koseck;Christa	zum 80. Geburtstag
Frau Stonjek;Eva-Marie	zum 80. Geburtstag
Frau Teichmann;Herta	zum 80. Geburtstag
Frau Peukert;Annamarie	zum 80. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im November

Herrn Rucht;Werner	zum 80. Geburtstag
Frau Bacher;Gudrun	zum 80. Geburtstag
Herrn Pingel;Walter	zum 80. Geburtstag
Herrn Petersdorf;Ulli	zum 80. Geburtstag
Frau Steding;Christa	zum 75. Geburtstag
Frau Buchholz;Rosemarie	zum 75. Geburtstag
Herrn Schmidt;Walter	zum 75. Geburtstag
Herrn Mielke;Dietmar	zum 75. Geburtstag
Frau Brüsch;Ingetraut	zum 75. Geburtstag
Herrn Schnegelsberg;Wolfgang	zum 75. Geburtstag
Herrn Dalm;Jürgen	zum 75. Geburtstag
Herrn Poleratzki;Dieter	zum 75. Geburtstag
Herrn Bugs;Rudi	zum 75. Geburtstag
Frau Lucht;Erika	zum 75. Geburtstag
Herrn Luce;Reinhold	zum 70. Geburtstag
Frau Scherbarth;Mila	zum 70. Geburtstag
Frau Scherz;Hannelore	zum 70. Geburtstag
Herrn Gebauer;Horst	zum 70. Geburtstag

VERANSTALTUNGSTIPPS

KULTURHAUS „ TREFFPUNKT EUROPAS“

12.11.16 Kulturhaus Grimmen 20.00 Uhr
Nachtwäscheball mit dem GCC

19.11.16 Kulturhaus Grimmen 09.30 Uhr
"Herzaktionstag 2016" DRK-Krankenhaus
Bartmannshagen

19.11.16 Kulturhaus Grimmen 20.00 Uhr
PS-Party - 1. Grimmener Stock-Car-Legion e. V.

25.11.16 Kulturhaus Grimmen 16.00 Uhr
Weihnachtsgala mit Christian Lais, Bata Illic,
Lara Bianca Fuchs, Uwe Busse

27.11.16 Kulturhaus Grimmen 14.00 Uhr
Adventskonzert

01. - 03.12.16 Kulturhaus Grimmen 10.00 Uhr
Kunsthandwerkermarkt / Weihnachtsmarkt

31.12.16 Kulturhaus Grimmen 20.00 Uhr
Silvesterparty

13.01.17 Kulturhaus Grimmen 20.00 Uhr
"Pasion de Buena Vista" & Salsa Party

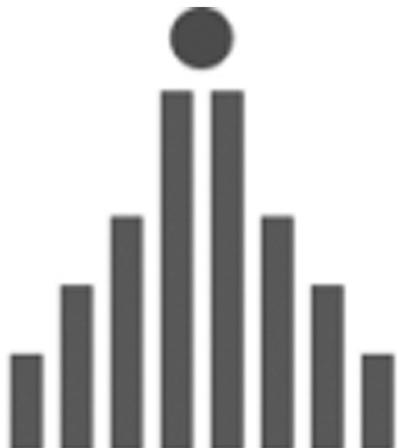
27.01.17 Kulturhaus Grimmen 20.00 Uhr
Kabarettprogramm "Sägefische"

28.01.17 Kulturhaus Grimmen 16.00 Uhr
Kabarettprogramm "Sägefische"

VERANSTALTUNGSTIPPS KULTURHAUS „TREFFPUNKT EUROPAS“



13. Januar 2017
Karten im Kulturhaus erhältlich



GRIMMEN

merk würdig schön

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 05.01.2017**